## Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Kirchseeon Vom 18.12.2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -Feiertagsgesetz- FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBI S. 190), erlässt der Markt Kirchseeon folgende Rechtsverordnung:

## § 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Kirchseeon dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen nicht an folgenden Feiertagen betrieben werden:
  - Neujahr
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
  - 1. Mai
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, 18.12.2006

Udo Ockel

Erster Bürgermeister